



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LI. Von Extraordinari- und Summari-Sachen/ und wie in denselben  
procedirt werden soll.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

doch zuvor dem gehorsamen Theil aller Kosten/ und Schadens/ so dieser seines Ungehorsams halber erlitten/ nach gerichtlichen ermessen ohne allen Verzug/ und Aufenthalt Erstattung thuen.

4. Würde aber die Parthey/ wider welche in Contumaciam, sowohl in Causis simplicis querelæ, als appellationis procediret/ folgendes erscheinen/ und Ursachen fürbringen/ warumb sie nicht ungehorsam wäre/ noch erkandt werden könnte/ und dahero einige Kosten/ und Schaden zu befehren nicht schuldig sey/ auch daß dasjenige/ so auff solchen Ungehorsam gefolget/ nichtig erkandt/ abgethan/ und revocirt werden mögte/ begehren/ darein sollen unsere Hoff-Richter/ und Assessores denselben anmassenden Theil/ so viel recht ist/ hören/ und zulassen.

## TITULUS LI.

Von Extraordinari - und Summari-  
Sachen/ und wie in denselben procedirt  
werden soll.

I.

**P**ro Extraordinariis seu Summariis Causis sol-  
len gehalten werden:

I. So

- I. So eine Parthey begehret Leibs-Nahrung / oder Unterhaltung.
- II. Da dasjenige / darumb der Streit ist / auß Verzug / und Langwirrigkeit der ordentlichen Rechtfertigung mögte verderben.
- III. Sachen Interdicti recuperandæ possessionis, Item interdictorum, retinendæ & adipiscendæ possessionis, ubi agitur de possessione momentanea, velmero possessorio, quod per definitivam in petitorio reparari potest.
- IV. Der Tutoren / oder Curatoren Gebung / oder Bestättigung.
- V. Da wegen Buchers geklaget würde.
- VI. Wan nach Auflösung der Ehe der Frauen angebracht Heyrath-Guht gefordert wird.
- VII. Sachen deren Reichs-Steuren / Schatzung / Zöllen / und anderer Gefällen unserm Fisco gehörend.
- VIII. Wan ein Legatarius von des abgestorbenen Erbgenahmen Bürgschafft begehret / für das / so der Abgestorbener ihm legirt / und vermacht hat.
- IX. Wan einer begehrt Zeugen ad perpetuam rei memoriam fürzustellen.

D

X. Wan

- X. Wan die Sache gering-schätzig / und nicht über zwanzig Rthlr. Haupt-Guhts wehrt ist.
- XI. Wan die Sache Wittwen / und Weysen angehet / so nicht über vier hundert Rthlr. Haupt-Guhts reich seyn.
- XII. Sachen so Kauff-Leuthe Gewerb / oder Kauffmanschafft angehen.
- XIII. Ins gemein alle Sachen / in denen begehrt wird / *Decreti interpositio*.
- XIV. Sachen erlittenen Schiff-Bruchs / und da man sich beklagen thuet / daß *ex jactu* etwas entfrembdet.
- XV. Wan bedingt- oder verdient Lohn gefordert wird.
- XVI. Da verschieenene / und verfassene Jahr-Gülden / Pension, Pfacht / und auff Handschrift / oder Borg geliehen Geldt gefordert wird.
- XVII. Pön-Fälle in Sachen die vor unser Hoff-Gericht Vermög dieser Ordnung gehören.
- XVIII. *Insinuationes donationum, Exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, Cautiones damni infecti.*
- XIX. Da vertragen ist / auß eigener Auctorität / oder zu eines Bollgefallen / des anderen Haab / und Güter anzugreifen / oder deren Possession anzunehmen.
- XX.

XX. Alle Executions-Sachen tam sententiarum, quam Instrumentorum.

XXI. Und wan ein tertius kombt pro suo interesse ad impediendam Executionem.

2. So viel nuhn auß vor specificirten / die Insnuationes donationnm, exemplationes privilegiorum, novi operis nunciationes, cautiones damni infecti, item interpositiones decreti, und dergleichen andere Summarische Sachen belanget / welche keinen gleichen Process haben / auch derselbe eigentlich nicht vorgeschrieben werden mag / so soll es darin gehalten werden / wie recht ist.

3. In Contribution, und anderen das gemeine Wesen Concernirenden / Item Armen / und privilegirten Sachen / sollen nuhr substantialia Processus, videlicet simplex facti narratio, vel petitio, Citatio, Summaria Causæ Cognitio, Juramentum Calumniæ à parte exactum, probationes, & Sententia, ein mehres aber nicht erfordert / oder gestattet werden.

4. Anlangend die Sachen der gerichtlichen / oder vor Notarien / und Zeugen geschenehen bekentlichen Schulden / soll Kläger die Befandtnuß übergeben / und dan mit kurzen Worten pro monitorio sol-

D 2

vendi

vendi suppliciren / worauff dasselbe erkandt werden soll / und wan Reus demselben nicht parirt / noch in termino erscheinet / soll Mandatum secundum mit der Commination decernirt werden / daß sonst die Klage vor bekandt anzunehmen / welchem zwayten Mandato citatio ad docendum de partitione zu annectiren.

5. Und da alsdan der Beklagter abermahl außbliebe / soll er demnegst zu keiner anderen Defension zugelassen werden / als wan er / daß die Solutio zum Theil / oder völig beschehen seye / oder daß er die Bekandtnuß gethan zu haben nicht geständig wäre / vorwenden würde / auff diesen Fall soll er *refusis expensis contumacialibus* gehört / und der ein / und ander Theil zu Beweisung seines Intents gestattet werden.

6. Die Handschriften / oder versiegelte Brieffe / oder glaubwürdige Register von wegen besizlicher / oder berechtigter jährlichen Pension betreffend / soll der Kläger gleichfalß seine Nohturfft summarischer weise supplicando eingeben / und zu Bewehrung seines Intents die Handschriften / Brieffe / und Siegel / Register / oder glaubhaffte Extracten / an statt der Klage mit überreichen / und darauff *monitorium solvendi cum annexa Citatione ad viden-*

videndum produci hujusmodi literas, & registra ad agnoscendum vel jurato diffitendum manus, & Sigilla, begehren / und darauff dan erkennen lassen / was rechtens.

7. Und sollen in obbeschriebenen Fällen der Klägeren Anwälde im ersten Termin des Monitorii, & Citationis, narrata deroselben repetiren / darauff ihre habende Handschriften / Brieff und Siegel / oder die glaubwürdige Registra vorbringen / und da beklagte Partheyen erschienen / dieselbe agnosciren / oder diffitiren / oder ihres ungehorsamen Ausbleibens Ursache summarie alsobald verificiren lassen / und darauff / was recht / endlich zu erkennen / bitten.

8. Und so Beklagte im Fall ihres Erscheinens gegen das Vorbringen nichts erhebliches / und ansehnliches excipiiren / oder auch ungehorsamblich außbleiben würden / sollen Hoff-Richter / und Beysitzer schleunig was recht / und billig / ergehen lassen.

9. Da aber beständige Exception, oder Defension vorgebracht / auff den Fall / soll der Proceß gehalten werden / wie daroben von den Causis ordinariis geschrieben stehet / aufferhalb / daß die Terminen von 14. Tagen zu 14. Tagen gehalten / die Termini probandi über 6. Wochen nicht erstreckt /  
auch

auch keine Prorogation, noch die zweyte / noch mehr Dilationes zugelassen werden sollen / es sene dan / daß Fälle sich zutragen / durch welche der beweisender Theil nohtwendig gehindert / daß ihme keines weges möglich gewesen / die Beweisung in angeregter Zeit zu vollführen / und dasselbe also bey seinem End erhalten würde / auff welchen Fall noch ein Termin ad probandum peremptoriè soll angesetzt werden.

10. Wäre also der Beweis zu allen Theilen geführt / einbracht / und publicirt / und würden die Examinatores auß dem Verhör der Zeugen vernemen / wie sie thun können / daß ohne fernere Deduction darauß die Urtheil zu formiren / und abzufassen / so soll alles fleißig ponderirt / erwogen / und darauß ein rechtmäßig Urtheil gefället werden.

11. Sonsten soll einer jeden Parthen noch ein Termin zugelassen seyn / ad excipiendum contra factas probationes, & ad producendum omnia, und darauff ohne ferner Termin, und Aufschub die Sache vor beschloffen geachtet / und gehalten / und darüber Urtheil / und Recht fürderlich gefället / und exequirt werden.

12. Thäte sonsten Beklagter im erst- oder andern Termin nicht der Gebühr erscheinen / soll / und mag

mag der Kläger auff solchen Ungehorsamb in der Haupt-Sache / oder sonsten nach laut dieser Ordnung procediren / und würde dan hernacher Beklagter erscheinen / soll er zur Sachen allein in dem Stande / wie die befunden / gelassen und ihm zu den verflossenen Terminen kein Regress oder Zutritt gestattet werden.

13. Solcher Proceß soll auch in interdicto recuperandæ, & adipiscendæ possessionis gehalten werden / was aber das Possessorium retinendæ, da die Possession strittig ist / und die Sache zur Weiterung angesehen wird / betrifft / darin soll / wie nachfolget / verfahren werden.

14. Und sollen die Procuratores jedes mahl in ihren Recessen / ob es Causa ordinaria, oder summaria sey / exprimiren.

### Sines Vormünderen / oder Curatoren End.

15. **I**hr werdet schwehren einen End zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß ihr alles / und jedes / was denen N. N. welcher Vormundschaft ihr angenommen / gut / und nützlich ist / thuen / und handelelen ; was unnützlich / und  
schäd:

schädlich ist / vermeiden / unterlassen / und verhüten / derselben Person / und Güter zu ihren Nutzen in gutem Glauben / und treuen vertreten / und im besten versehen / ihre Haab / und Güter / liggend / und fahrend / Schulden / und Gegen-Schulden / auch alle zustehende Sprüch / und Forderungen mit gutem Fleiß alsobald erkünden / und das alles eigentlich / und unterschiedlich in ein Inventarium bringen / ewrer Administration, und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thuen / mit vollkommener überlieferung alles des / so der Vormundschaft / oder pfleg halber zu ewren Händen kommen / und denen Pfleg-Befohlenen zustehet / auch ihr ihnen schuldig bleiben werdet / und sonst alles das thuen wollet / was einem getreuen Vormünder / und Pfleger zugehört / bey Verpfändung ewrer Haab / und Güter / alles ohne Befehde.

### Juramentum Curatoris ad litem.

16. **I**hr werdet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium, daß ihr alles / und jedes / so N. N. denen ihr zum Curatoren der Sachen gegeben seyd / gut / und nützlich ist / nach ewrer besten Verständnuß getrewlich /

trewlich / und mit Fleiß handelen / vorbringen / und  
 üben / euch der Wahrheit ohne Falsch- und gefehr-  
 de gebrauchen / was ihnen unnütz- und schädlich  
 ist / vermeiden / und alles / was in der Sachen zu  
 etwen Händen kommet / den gedachten N. N. gänz-  
 lich zustellen / und sonst alles das thuen / und las-  
 sen wollet / was einem getrewen Curatori zustehet /  
 ohne Gefehrde.

## TITULUS LII.

Wie in Sachen streitiger Possession  
 Hoff-Richter / und Besizer erkennen mögen /  
 und sich zu verhalten haben.

### I.

**W**An zwischen Unterthanen dieses unsers  
 Stiffts / besonders denen vom Adel / und  
 Communen Irrungen / und zu Zeiten  
 schädliche Weiterungen wegen streitiger Possession,  
 und Gegen-Behr entstehen / oder ferner zu besor-  
 gen seyn / und solche Unterthanen ohne Mittel dem  
 Hoff-Gericht unterworffen / oder da das auch nicht  
 wäre / dannoch die Gühter / und Gerechtigkei-  
 ten ohne Mittel unter des Hoff-Gerichts Juris-  
 diction